

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie

Ziel 2: Reduktion der gesundheitlichen Belastungen der Bevölkerung durch Luftschadstoffe

Ziel 3: Vereinheitlichung des Rechtsrahmens

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Sicherstellung der fristgerechten Einhaltung der neuen Luftqualitätsnormen

Maßnahme 2: Erfassung bislang unregulierter Luftschadstoffe und Parameter an Großmessstellen

Maßnahme 3: Verbesserung der Information der Bevölkerung über die Luftqualität

Maßnahme 4: Stärkung der Rechte der von Luftschadstoffbelastungen betroffenen Personen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Klima

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	-435	-172	-173	-174	-176
Nettofinanzierung Länder	-1.654	-1.678	-702	-716	-729
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-2.089	-1.850	-875	-890	-905

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Immissionsschutzgesetz – Luft 2027 (IG-L 2027)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Immissionsschutzgesetz - Luft 2027 (IG-L 2027)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	20.10.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Notwendigkeit der Zusammenführung und Neufassung des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, und des Ozongesetzes, BGBl. Nr. 210/1992, ergibt sich aus der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L vom 20.11.2024 S. 1 (im Folgenden: (neue) Luftqualitätsrichtlinie). Die Richtlinie trat am 11. Dezember 2024 in Kraft und ist bis spätestens 12. Dezember 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie würde die Europäische Kommission dazu veranlassen, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, das in letzter Konsequenz zu Sanktionszahlungen in Millionenhöhe führen kann.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war erforderlich. Die Interoperabilitätsbewertung wurde jedoch nicht vollständig durchgeführt.

Erläuterungen:

Es ist eine Vielzahl an Daten (insb Luftqualitätsdaten, Luftqualitätspläne, Aktionspläne, Fristerstreckungsanträge, Umsetzungsberichte, Unterlagen und Informationen zu Beiträgen aus natürlichen Quellen und aus dem Winterdienst, Informationen im Rahmen von grenzüberschreitenden Konsultationen, Informationen iZm Ausnahmemöglichkeiten bei Ozon, jährliche Berichterstattung) an die Europäische Kommission und/oder die Europäische Umweltagentur zu übermitteln. Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an der Interoperabilitätsbewertung für die neue Luftqualitätsrichtlinie. Sobald der Bericht verfügbar ist, wird er im Reiter "Interoperabilitätsbewertung" ergänzt.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Zur Evaluierung ist ein laufender Austausch mit und Feedback von allen betroffenen Behörden, Stellen und Stakeholdern sowie ein entsprechendes Berichtswesen notwendig. Da diese Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen sind, sind keine weiteren organisatorischen Maßnahmen notwendig.

Ziele**Ziel 1: Umsetzung der Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie****Beschreibung des Ziels:**

Die Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie sind vollständig in nationales Recht umzusetzen. Das soll durch die Zusammenführung und Neufassung der bestehenden Regelwerke (IG-L und Ozongesetz sowie der beiden zugehörigen Messkonzeptverordnungen) erfolgen.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Sicherstellung der fristgerechten Einhaltung der neuen Luftqualitätsnormen
- Maßnahme 2: Erfassung bislang unregulierter Luftschadstoffe und Parameter an Großmessstellen
- Maßnahme 3: Verbesserung der Information der Bevölkerung über die Luftqualität
- Maßnahme 4: Stärkung der Rechte der von Luftschadstoffbelastungen betroffenen Personen

Wie sieht Erfolg aus:**Indikator 1 [Meilenstein]: Erlassung des IG-L 2027**

Ausgangszustand: 2026-07-27

Es wurden noch keine Rechtsvorschriften zur Umsetzung der neuen Luftqualitätsrichtlinie erlassen.

Zielzustand: 2026-12-11

Die Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie sind im IG-L 2027 und der aufgrund des § 6 IG-L 2027 vom BMLUK zu erlassenden Verordnung über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität vollständig in nationales Recht umgesetzt.

Indikator 2 [Meilenstein]: Erlassung der IG-L-BKV 2027

Ausgangszustand: 2026-07-27

Es wurden noch keine Rechtsvorschriften zur Umsetzung der neuen Luftqualitätsrichtlinie erlassen.

Zielzustand: 2027-06-30

Die Verordnung gemäß § 6 IG-L 2027 wurde vom BMLUK innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des IG-L 2027 erlassen. Durch sie werden die Bestimmungen der IG-L-

Messkonzeptverordnung 2012, BGBl. II Nr. 127/2012, und Ozonmesskonzeptverordnung, BGBl. II Nr. 99/2004, zusammengeführt und entsprechend den Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie adaptiert.

Ziel 2: Reduktion der gesundheitlichen Belastungen der Bevölkerung durch Luftschadstoffe

Beschreibung des Ziels:

Senkung der Exposition gegenüber Feinstaub gemäß den Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Der Nutzen von Maßnahmen, die sich auf die Luftqualität auswirken, überwiegt deutlich die Kosten der Maßnahmensetzung. Das Verhältnis wird auf bis zu 1:7 geschätzt, unter anderem infolge geringerer Gesundheitskosten, geringerer Ernteverluste, weniger krankheitsbedingter Fehlzeiten und höherer Produktivität am Arbeitsplatz.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Sicherstellung der fristgerechten Einhaltung der neuen Luftqualitätsnormen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Bevölkerungsgewichtete Exposition für Feinstaub

Ausgangszustand 2024: 9,40 %

Zielzustand 2031: 8,80 %

Umweltbundesamt

Die bevölkerungsgewichtete Exposition ist eine entscheidende Grundlage für die Bestimmung der gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaub. Sie wird als wichtiger Umweltindikator auf internationaler Ebene verwendet. Die Expositionsberechnung, die ab dem Jahr 2005 vorliegt, wird jährlich aktualisiert. Zielzustand im Jahr 2031 ist eine Reduktion um 5 % gegenüber dem Ausgangszustand im Jahr 2024.

Ziel 3: Vereinheitlichung des Rechtsrahmens

Beschreibung des Ziels:

Durch das IG-L 2027 und die aufgrund des § 6 IG-L 2027 vom BMLUK zu erlassende Verordnung über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität soll eine Vereinheitlichung des Rechtsrahmens sowie eine Reduktion des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes erfolgen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Sicherstellung der fristgerechten Einhaltung der neuen Luftqualitätsnormen

Maßnahme 2: Erfassung bislang unregulierter Luftschadstoffe und Parameter an Großmessstellen

Maßnahme 3: Verbesserung der Information der Bevölkerung über die Luftqualität

Maßnahme 4: Stärkung der Rechte der von Luftschadstoffbelastungen betroffenen Personen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Zusammenführung und Neufassung bestehender Rechtsvorschriften

Ausgangszustand: 2026-07-27

Zielzustand: 2026-12-11

Es gibt zwei zentrale Regelwerke zum Immissionsschutz im Bereich Luftreinhalteung sowie zur Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinien: IG-L und Ozongesetz.

Die Bestimmungen des IG-L und das Ozongesetz sind in der Neufassung des IG-L 2027 zusammengeführt und entsprechend der neuen Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie überarbeitet worden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Sicherstellung der fristgerechten Einhaltung der neuen Luftqualitätsnormen

Beschreibung der Maßnahme:

Die neuen Luftqualitätsnormen sind grundsätzlich ab 1. Jänner 2030 in ganz Österreich einzuhalten.

Um die fristgerechte Einhaltung zu gewährleisten, sind bei (Gefahr von) Überschreitungen der neuen Immissionsgrenz- oder -zielwerte ab dem 1. Jänner 2026 bis einschließlich 31. Dezember 2029 Luftqualitätspläne schon vor 2030 zu erstellen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Für den jeweiligen Luftschadstoff ist ein Luftqualitätsplan so schnell wie möglich, spätestens aber bis Ende 2028, zu erarbeiten. Gegebenenfalls können integrierte Luftqualitätspläne für mehrere Luftschadstoffe und/oder Luftqualitätsnormen in der Zuständigkeit derselben Behörde(n) erstellt werden.

Wenn sich die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub, Stickstoffdioxid, Benzol oder Benzo(a)pyren in einem Untersuchungsgebiet bis 2030 auch unter Berücksichtigung sämtlicher geeigneter Maßnahmen nicht sicherstellen lässt, kann bis spätestens 31. Jänner 2029 bei der Europäischen Kommission ein Antrag auf Fristerstreckung gestellt werden. Für den Antrag ist ein Luftqualitätsplan als Begründung und die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen zentrale Voraussetzung. Der konkret beantragte Zeitraum der Erstreckung ist anhand von Projektionen abzuschätzen, wobei der Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten ist.

Wenn die Europäische Kommission einer Fristerstreckung zugestimmt hat, sind während der Erstreckungsperiode bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Insbesondere ist die Umsetzung der im Luftqualitätsplan vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen und sind die Projektionen zu aktualisieren (im Rahmen eines Umsetzungsberichts, der erstmals bis 30.6.2031 zu übermitteln ist).

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie

Ziel 2: Reduktion der gesundheitlichen Belastungen der Bevölkerung durch Luftschadstoffe

Ziel 3: Vereinheitlichung des Rechtsrahmens

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erstellung von Luftqualitätsplänen vor 2030

Ausgangszustand: 2026-07-27

Es wurden noch keine Luftqualitätspläne zur Sicherstellung der Einhaltung der neuen Luftqualitätsnormen ab 1. Jänner 2030 erstellt.

Zielzustand: 2028-12-31

Für alle Untersuchungsgebiete, in denen ab dem 1. Jänner 2026 Überschreitungen der neuen Immissionsgrenz- oder -zielwerte festgestellt wurden, wurden Luftqualitätspläne vor 2030 erstellt und entsprechende Maßnahmen erarbeitet, die umgesetzt werden, um die rechtzeitige Einhaltung der jeweiligen Luftqualitätsnorm bis 1. Jänner 2030 - oder bis zu einem gegebenenfalls verlängerten Zeitpunkt - zu gewährleisten.

Indikator 2 [Meilenstein]: Umsetzung von Maßnahmen vor 2030

Ausgangszustand: 2026-07-27

In den meisten Untersuchungsgebieten, in denen Überschreitungen der neuen Immissionsgrenzwerte vorliegen, sind Programme gemäß § 9a IG-L in Kraft. Es wurden aber noch keine zusätzlichen oder adaptierten Maßnahmen zur Einhaltung der neuen Luftqualitätsnormen

Zielzustand: 2030-01-01

Die in den Luftqualitätsplänen vor 2030 vorgesehenen Maßnahmen wurden umgesetzt, damit die Einhaltung der neuen Luftqualitätsnormen in allen Untersuchungsgebieten, für die keine Fristverlängerung beantragt und gewährt wurde,

umgesetzt.	sichergestellt ist.
------------	---------------------

Indikator 3 [Meilenstein]: Stellung von Fristerstreckungsanträgen

Ausgangszustand: 2026-07-27 Es wurden noch keine Fristerstreckungsanträge gestellt.	Zielzustand: 2029-01-31 Für alle Untersuchungsgebiete, in denen die neuen Immissionsgrenzwerte für Feinstaub, Stickstoffdioxid, Benzol und Benzo(a)pyren nicht bis zum 1. Jänner 2030 eingehalten werden können, wurden Fristerstreckungsanträge gestellt, die den Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie entsprechen.
--	---

Indikator 4 [Meilenstein]: Erstellung von Umsetzungsberichten

Ausgangszustand: 2026-07-27 Es liegen noch keine Umsetzungsberichte vor.	Zielzustand: 2031-06-30 Für alle Untersuchungsgebiete, für die eine Fristerstreckung gewährt wurde, werden der Europäischen Kommission die entsprechend den Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie erstellten Umsetzungsberichte fristgerecht übermittelt.
---	---

Maßnahme 2: Erfassung bislang unregulierter Luftschadstoffe und Parameter an Großmessstellen

Beschreibung der Maßnahme:

An jeweils einem Standort im städtischen und im ländlichen Hintergrund ist eine Großmessstelle einzurichten und zu betreiben, die über das Standardmessprogramm hinausgehende Daten zu bislang unregulierten Luftschadstoffen erfasst.

Um die Umsetzung der Vorgaben kosteneffizient zu gestalten, soll die Errichtung und der Betrieb in enger Kooperation mit einem Landeshauptmann durch Integration an einer bereits bestehenden Messstelle des Landes erfolgen.

Für die Errichtung der Großmessstelle im ländlichen Hintergrund soll eine bestehende Messstelle des Umweltbundesamtes im Hintergrundmessnetz herangezogen und entsprechend erweitert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie
Ziel 3: Vereinheitlichung des Rechtsrahmens

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Errichtung der Großmessstelle im städtischen Hintergrund

Ausgangszustand: 2026-07-27 Es wurde ein Standort für die Großmessstelle fixiert (AKH Wien) und es werden Vorkehrungen für die rechtzeitige Errichtung und Inbetriebnahme getroffen.	Zielzustand: 2027-01-01 Ab dem Jahr 2027 ist die Großmessstelle im städtischen Hintergrund zu betreiben. Es werden laufend die gesetzlich vorgeschriebenen Luftschadstoffe und Parameter erfasst.
---	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Errichtung der Großmessstelle im ländlichen Hintergrund

Ausgangszustand: 2026-07-27	Zielzustand: 2027-01-01
-----------------------------	-------------------------

Es wurde ein Standort für die Großmessstelle gewählt (Illmitz) und es werden Vorkehrungen für die rechtzeitige Erweiterung des Standorts getroffen.	Ab dem Jahr 2027 ist die Großmessstelle im ländlichen Hintergrund zu betreiben. Es werden laufend die gesetzlich vorgeschriebenen Luftschadstoffe und Parameter erfasst.
---	--

Maßnahme 3: Verbesserung der Information der Bevölkerung über die Luftqualität

Beschreibung der Maßnahme:

Es sind Informationen über die zuständigen Behörden und Stellen für die in Art. 5 der neuen Luftqualitätsrichtlinie genannten Aufgaben und praktische Informationen über den Zugang zu Gerichten zu veröffentlichen. Die Informationen sind der Öffentlichkeit kostenlos, auf kohärente und leicht verständliche Weise über leicht zugängliche Medien- und Informationskanäle zur Verfügung zu stellen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie

Ziel 3: Vereinheitlichung des Rechtsrahmens

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Bereitstellung der geforderten Informationen durch den BMLUK

Ausgangszustand 2026: 0 Webeinträge

Zielzustand 2027: 2 Webeinträge

BMLUK

Bereitstellung der Informationen über die zuständigen Behörden und Stellen sowie der praktischen Informationen über den Zugang zu Gerichten auf der Internetseite des BMLUK

Maßnahme 4: Stärkung der Rechte der von Luftschadstoffbelastungen betroffenen Personen

Beschreibung der Maßnahme:

Umsetzung der neuen Vorgaben in Zusammenhang mit den Rechten der von Luftschadstoffbelastungen betroffenen Personen (insb gerichtliche Überprüfung von Messstellen sowie Schadenersatzanspruch).

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie

Ziel 3: Vereinheitlichung des Rechtsrahmens

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Gerichtliche Überprüfung von Messstellen

Ausgangszustand: 2026-07-27

Die Rechtsprechung des EuGH zur Überprüfung von Messstellen (insb. Anzahl und Standort) in der Rs. C-723/17, Craeynest, ist nicht explizit in der Rechtsordnung verankert, wird aber von den nationalen Gerichten laufend berücksichtigt, zuletzt etwa vom VwGH 8.5.2025, Ra 2024/07/0013.

Zielzustand: 2026-12-11

Die Bestimmung über den Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren in Bezug auf die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit aller Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen nationaler Behörden in Bezug auf die Standorte und Anzahl der Probenahmestellen gemäß der neuen Luftqualitätsrichtlinie ist im IG-L 2027 umgesetzt.

Indikator 2 [Meilenstein]: Schadenersatzanspruch für Schädigungen der menschlichen Gesundheit

Ausgangszustand: 2026-07-27

Der in Art. 28 der neuen Luftqualitätsrichtlinie verankerte Schadenersatzanspruch für Schädigungen der menschlichen Gesundheit ist

Zielzustand: 2026-12-11

Schaffung einer materiellrechtlichen Anspruchsgrundlage im IG-L 2027 für Schadenersatzansprüche von Personen, deren

nicht im nationalen Recht umgesetzt.

Gesundheit in Zusammenhang mit der Erstellung und Umsetzung von Luftqualitätsplänen oder Aktionsplänen geschädigt worden ist. Die Geltendmachung soll grundsätzlich nach den bestehenden amtshaftungsrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Das IG-L 2027 soll nur dann davon abweichende Regelungen vorsehen, wenn dies aufgrund der Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie erforderlich ist.

ENTWURF

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	6.459	1.847	1.873	898	913	928
davon Bund	980	193	195	196	197	199
davon Länder	5.479	1.654	1.678	702	716	729
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-6.459	-1.847	-1.873	-898	-913	-928
davon Bund	-980	-193	-195	-196	-197	-199
davon Länder	-5.479	-1.654	-1.678	-702	-716	-729
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	6.609	2.089	1.850	875	890	905
davon Bund	1.130	435	172	173	174	176
davon Länder	5.479	1.654	1.678	702	716	729
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-6.609	-2.089	-1.850	-875	-890	-905
davon Bund	-1.130	-435	-172	-173	-174	-176
davon Länder	-5.479	-1.654	-1.678	-702	-716	-729
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Maßnahmen zur Einhaltung der neuen Luftqualitätsnormen werden hauptsächlich in den Sektoren Verkehr und Hausbrand zu setzen sein. Es sind daher keine wesentlichen Auswirkungen auf Unternehmen zu erwarten.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft

Die Verankerung strengerer Luftqualitätsnormen sowie die Verpflichtung zur Umsetzung effizienter Luftreinhaltepläne gewährleisten eine kontinuierliche Reduktion der Schadstoffbelastung.

Diese rechtlichen Vorgaben intensivieren gezielte Maßnahmen in den Hauptemissionssektoren und stellen eine nachhaltige Verbesserung der Luftqualität sicher.

Die sinkende Schadstoffexposition führt zu einer Zunahme gesunder Lebensjahre, insbesondere bei vulnerablen Bevölkerungsgruppen, und entlastet das Gesundheitssystem. Gleichzeitig reduzieren sich krankheitsbedingte Fehlzeiten, wodurch die Neufassung des IG-L neben der Gesundheit der Bevölkerung auch einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität und zur allgemeinen Lebensqualität leistet.

Auswirkungen auf Luftschadstoffe

Luftschadstoff	Betroffenheit	Betroffenes Gebiet	Erläuterung
Stickstoffoxide (NOx)	Abnahme	ganz Österreich	Durch gezielte Maßnahmen an den Emissionsquellen, insbesondere im Verkehrssektor, wird eine kontinuierliche Abnahme der NO ₂ -Belastung erreicht, wodurch die Luftqualität v. a. in urbanen Ballungsräumen nachhaltig verbessert wird.
Staub (PM ₁₀)	Abnahme	ganz Österreich	Maßnahmen bei verschiedenen Emissionsquellen, wie etwa im Raumheizungsbereich, sichern eine großräumige Abnahme der Feinstaubkonzentrationen und reduzieren so die Immissionsbelastung der Bevölkerung.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Der dauerhafte Schutz des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen vor schädlichen Luftschadstoffen zählt weiterhin zu den Schutzgütern des IG-L 2027. Luftreinhaltemaßnahmen werden aber primär in Hinblick auf den dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit zu setzen sein, wobei synergetische Effekte auch für die anderen Schutzgüter zu erwarten sind. Es ist jedenfalls mit keinen wesentlichen Auswirkungen iSv Verschlechterungen des aktuellen Zustands zu rechnen.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Luftreinhaltemaßnahmen entfalten in vielen Bereichen synergetische Effekte. Insbesondere können sie sich positiv auf das Energieverbrauchsverhalten von Unternehmen und Haushalten auswirken. Es ist aber mit keinen wesentlichen Auswirkungen zu rechnen.

Auswirkungen auf das Klima

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die zukünftigen Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung, die nicht von der österreichischen Treibhausgasinventur umfasst sind?

Luftreinhaltemaßnahmen, die auf Grundlage des IG-L 2027 in mittelbarer Bundesverwaltung durch die zuständigen Landeshauptleute zur Einhaltung der neuen Luftqualitätsnormen gesetzt werden, leisten durch Synergieeffekte grundsätzlich einen Beitrag zur Reduktion zukünftiger Treibhausgasemissionen. Dies betrifft insbesondere den Sektor Verkehr sowie die Sektoren Energie und Industrie. Eine quantitative Abschätzung dieser Effekte ist auf Bundesebene jedoch nicht möglich, da die konkreten Instrumente erst im Rahmen der nachgelagerten Maßnahmenverordnungen bzw. Luftreinhaltepläne der Landeshauptleute festgelegt werden.

Welche Treibhausgas-, „Lock-in“-Effekte entstehen oder werden durch das Vorhaben verstärkt?

Keine.

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit oder die Anfälligkeit bezüglich der Folgen des Klimawandels

Erläuterung:

Von den indirekten Folgen von Maßnahmen zur Luftreinhaltung sind grundsätzlich auch positive Synergieeffekte für die Erfüllung der übergeordneten Ziele in einigen Aktivitätsfeldern in der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zu erwarten. Das betrifft insbesondere die Aktivitätsfelder Gesundheit und Ökosysteme und gilt insbesondere dann, wenn Luftreinhaltemaßnahmen ökologisch durchdacht umgesetzt werden, um so die positiven Wechselwirkungen zwischen Luftreinhaltung, Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Natur- und Biodiversitätsschutz zu verstärken.

Eine quantitative Abschätzung dieser Effekte ist auf Bundesebene jedoch nicht möglich, da die konkreten Instrumente erst im Rahmen der nachgelagerten Maßnahmenverordnungen bzw. Luftreinhaltepläne der Landeshauptleute festgelegt werden. Es ist infolge der Umsetzung der Maßnahmen zur Luftreinhaltung jedenfalls mit keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne von Verschlechterungen des aktuellen Zustands zu rechnen.

ENTWURF

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €			2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			435	172	173	174	176
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen			0	0	0	0	0
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
gem. BFG bzw. BFRG	430105 Umwelt und Klima		435	172	173	174	176

Erläuterung zur Bedeckung:

Die finanzielle Bedeckung der anfallenden Kosten erfolgt aus dem entsprechenden Budget des Bundes (UG 43).

Personalaufwand

in Tsd. €	2027		2028		2029		2030		2031	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	52	0,50	53	0,50	54	0,5	55	0,50	56	0,50
Länder	929	9,00	947	9,00	483	4,50	493	4,50	503	4,50
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										

GESAMTSUMME	981	9,50	1.000	9,50	537	5,00	548	5,00	559	5,00
-------------	-----	------	-------	------	-----	------	-----	------	-----	------

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ	2031 VBÄ
Erstellung von Luftqualitätsplänen vor 2030	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	9,00	9,00			
Vollzug des IG-L 2027	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Umsetzung von Maßnahmen	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			4,50	4,50	4,50

Die Umsetzung der neuen Luftqualitätsrichtlinie ist mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Bund verbunden.

Für die Länder fällt zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufgrund der Verpflichtung zur Erstellung von Luftqualitätsplänen bis spätestens Ende 2028 sowie nachfolgend für die Umsetzung von Maßnahmen an.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	18	19	19	19	20
Länder	325	331	169	173	176
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					

GESAMTSUMME	343,00	350,00	188	192	196
-------------	--------	--------	-----	-----	-----

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	100	100	100	100	100
Länder	400	400	50	50	50
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	500	500	150	150	150

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Erstellung von Luftqualitätsplänen vor 2030	Länder	6	50.000,00	6	50.000,00						
Erstellung/Adaptierung Emissionskataster	Länder	2	50.000,00	2	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
Unterstützung Luftgütermanagement	Bund	1	100.000,00	1	100.000,00	1	100.000,00	1	100.000,00	1	100.000,00

Einige Länder kaufen Werkleistungen iZm der Erstellung von Luftqualitätsplänen vor 2030 (inkl. der Vorbereitung etwaiger Fristerstreckungsanträge) sowie zur Erstellung/Adaptierung von Emissionskatastern zu.

Das Umweltbundesamt unterstützt Bund und Länder laufend zusatzfinanziert im Luftgütermanagement.

Investitionen

Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Anschaffungswert					
Auszahlung	265				
Abschreibung	23	23	23	23	23
Einzahlung					

Ansch.dat	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten in €	Gesamt in Tsd. €
2026-12-11	Großmessstelle an einem Standort für den städtischen Hintergrund	Messgeräte und Messeinrichtungen, Physikalische Versuchs- und Kontrolleinrichtungen, Technische Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	Bund	12	1	210.000,00	210
2026-12-11	Großmessstelle an einem Standort für den ländlichen Hintergrund	Messgeräte und Messeinrichtungen, Physikalische Versuchs- und Kontrolleinrichtungen, Technische Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	Bund	12	1	55.000,00	55
Verk.dat.	Bezeichnung	Körperschaft		Menge		Verkaufspreis in €	Gesamt in Tsd. €

An jeweils einem Standort für den städtischen und ländlichen Hintergrund ist eine Großmessstelle einzurichten und ab 2027 zu betreiben.

Die beiden Großmessstellen werden an bestehenden Messstellen integriert, sodass nur für die zusätzlich zu erfassenden Luftschadstoffe und Parameter Messgeräte anzuschaffen sind.

ENTWURF

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	- Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	- Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr
Klima	Klimawandelanpassung	- Auswirkungen in den nächsten fünf Jahren auf die Erfüllung der übergeordneten Ziele von mindestens drei Aktivitätsfeldern in der aktuellen Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, oder - Bei mehr als 2000 Personen ändert sich das Risiko bezüglich der Folgen des Klimawandels in zumindest einem der nächsten fünf Jahre

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.1.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 21.10.2026 09:40:32

WFA Version: 1.3

OID: 5448

A0|B0|D0|H0|I0|L0|M2

ENTWURF